

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In unserem Hort der Astrid-Lindgren Grundschule befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren und bitten mit Ihrer Unterschrift um Einhaltung dieses Schreibens.

Gesetzliche Besuchsverbote:

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung besteht umgehend, bei folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Masern
- Mumps
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Shigellenruhr-Bakterien
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Cholera
- Diphtherie
- Keuchhusten (Pertussis)
- Krätze (Skabies)
- Meningokokken-Infektionen
- Pest
- Windpocken (Varizellen)
- EHEC-Bakterien

Mit der nachstehenden Unterschrift wird bestätigt, dass von den vorstehenden Regelungen des §34 Infektionsschutzgesetzes Kenntnis genommen wurde.

Ort, Datum

Name des Kindes

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten